

Ausfertigung



Verkündet am: 23. Januar 2014

Rehfeldt
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
IM NAMEN DES VOLKES

Empfegangen

06. MRZ. 2014

Eberhardt & Tietze & Tomkowitz-Lenko
Rechtsanwälte/in

URTEIL

VG 10 K 69/12

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Eberhardt & Tietze & Tomkowitz-Lenko,
Nürnberger Straße 21, 10789 Berlin, Az.: 30/12mh,

gegen

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad
Belzig, Az.: 42/36-Ne-139/12,

Beklagten,

wegen Radewegebenutzungspflicht

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 23. Januar 2014

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Steiner,
die Richterin am Verwaltungsgericht Fischer,
die Richterin am Verwaltungsgericht Herrmann,
die ehrenamtliche Richterin Hartmann-Schulz und
die ehrenamtliche Richterin Brandenburger

für Recht erkannt:



Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger, ein Radfahrer, wendet sich gegen die Radwegbenutzungspflicht auf dem Zehlendorfer Damm in Kleinmachnow.

Der Zehlendorfer Damm ist eine Landesstraße (L 77), die Kleinmachnow im Nordosten an den Berliner Ortsteil Zehlendorf und im Südwesten an die Gemeinde Stahnsdorf anbindet. Auf seiner halben Länge kreuzt der Zehlendorfer Damm die Straßen Meiereifeld und Thomas-Müntzer-Damm. Der Thomas-Müntzer-Damm verbindet Kleinmachnow mit der Stadt Teltow und dem dortigen Gewerbegebiet. Der Zehlendorfer Damm besitzt eine durchschnittliche Breite von 6,5 m und ist auf beiden Seiten von Bäumen umgeben. Auf der gesamten Länge verfügt der Zehlendorfer Damm über einen Geh- und Radweg, der mit dem Verkehrszeichen 240 StVO ausgeschildert ist. Ein Teil des Radweges verfügt über eine Breite zwischen 1,7 m und über 2 m (östlicher Weg Richtung Berlin). Der Weg auf der westlichen Seite ist über 2 m breit. In der Straße Am Weinberg nahe des Zehlendorfer Dammes befindet sich das Weinberggymnasium.

Verkehrszählungen am 9. September 2008, 23. September 2008 und 2. April 2009 an drei verschiedenen Stellen des Zehlendorfer Dammes ergaben eine Querschnittsbelastung auf der L 77 bei einer Zeitspanne von 13 h (6 bis 19 Uhr) in Höhe von 5.874 bis 9.643 Kfz, davon 183 bis 277 Fahrzeuge des Schwerverkehrs sowie 224 Busse.

Die Gesamtbelastung der Knotenpunkte beträgt zwischen 1.716 Kfz/h (Höchstwert als Nachmittagsspitze) und 763 Kfz/h.

Am 8. Dezember und 9. Dezember 2009 führte der Beklagte eine Verkehrsschau durch, in deren Ergebnis das Zeichen 240 StVO in beiden Fahrrichtungen aufgestellt bzw. gegen das Zeichen 241 ausgetauscht werden sollte.

Unter dem 4. Mai 2010 erging die verkehrsrechtliche Anordnung des Beklagten an die Gemeinde Kleinmachnow, die auf die Verkehrsschau vom 8./9. Dezember 2009 Bezug nimmt.



Mit Schreiben vom 29. März 2011 erhob der Kläger Widerspruch gegen die beidseitige Benutzungspflicht für Geh- und Radweg am Zehlendorfer Damm im gesamten Abschnitt zwischen Ortslage Stahnsdorf und der Landesgrenze zu Berlin.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13. Dezember 2011 zurück. Zur Begründung führte er aus: Bei der L 77 handele es sich um eine Straße, die dem überörtlichen Verkehr diene. Dieser Umstand und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen rechtfertigten unter dem Aspekt der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer eine Trennung der Radfahrer vom Kraftverkehr.

Mit seiner am 11. Januar 2012 erhobenen Klage macht der Kläger geltend: Er befahre regelmäßig den Zehlendorfer Damm mit seinem Fahrrad. Die Teilhabe der Radfahrer an der Benutzung der Straße werde als der straßenverkehrsrechtliche Normalfall vorausgesetzt; die Verweisung dieses Teils des fließenden Verkehrs auf einen Sonderweg stelle demgegenüber eine rechtfertigungsbedürftige Ausnahme dar. Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahmeregelung lägen hier nicht vor. Eine konkrete Gefährdung der Radfahrer auf der Straße sei unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nicht erkennbar. Vielmehr entspreche umgekehrt die Breite des angelegten Radweges nicht den Vorgaben der VwV-StVO, welcher ohnehin durch viele Zufahrtswege unübersichtlich sei. Im Übrigen werde zu Stoßzeiten auf dem Zehlendorfer Damm kaum die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h durchschnittlich erreicht, welche aber nach den Darlegungen der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) entscheidend mit zu berücksichtigen seien. Nach dem Diagramm der ERA (§. 19) liege der Zehlendorfer Damm aufgrund der ermittelten Zahlen sowie der Höchstgeschwindigkeit in einem Bereich, in dem gesonderte Radwege nicht zwingend empfohlen seien.

Der Kläger beantragt,

die verkehrsrechtliche Anordnung der Radwegebenutzungspflicht vom 4. Mai 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 13. Dezember 2011 betreffend die Beschilderung der L 77 Zehlendorfer Damm in beiden Fahrtrichtungen in Kleinmachnow aufzuheben.



Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf Folgendes:

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 S. 1, Abs. 9 S. 2 StVO seien vorliegend gegeben. Der Zehlendorfer Damm als Landesstraße weise ein hohes Verkehrsaufkommen aus und werde von zahlreichen Lastkraftwagen und Linienbussen frequentiert. Die Straße sei bei einer Breite von 6,5 m unter Berücksichtigung des Lkw-Verkehrs relativ schmal und sei durch den Baumbestand dunkel und nicht immer auf einer größeren Länge einsehbar. Auch bestehe eine Gefährdung für die fahrradfahrenden Schüler des Weinberggymnasiums, welche durchweg über 12 Jahre alt seien. Andere verkehrsbeschränkende Maßnahmen kämen aufgrund des Charakters als Landesstraße nicht in Betracht.

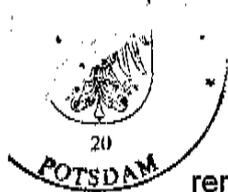
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsvorgänge, welche vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet, da die angefochtene verkehrsrechtliche Anordnung in Gestalt des Widerspruchsbescheides rechtmäßig ist und den Kläger dadurch nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht sind die §§ 2 Abs. 4 S. 2; 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 240, 241 StVO; § 45 Abs. 1 S. 1 und Abs. 9 S. 2 StVO. Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Gemäß § 45 Abs. 9 S. 2 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefah-



renlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt. § 45 Abs. 9 S. 2 StVO setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18. November 2010, Az. 3 C 42/09), der die Kammer folgt, für Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine Gefahrenlage voraus, die – erstens – auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und – zweitens – das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (hier insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum) erheblich übersteigt. In solchen Fällen dient die Trennung von motor- und muskelbetriebenen Fahrzeugen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Besondere örtliche Verhältnisse können nach dieser Rechtsprechung bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Straße, witterungsbedingten Einflüssen, der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Dies bestätigt auch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StV). Danach kommt die Anlage von Radwegen im Allgemeinen dort in Betracht, wo es die Verkehrssicherheit, die Verkehrsbelastung und der Verkehrsablauf erfordern.

Nach Auffassung des Gerichts besteht auf Grund der hier gegebenen besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs erheblich übersteigt. Es besteht eine deutlich erhöhte Unfallgefahr für Rad- und Kraftfahrer, falls beide Verkehrsarten auf der Fahrbahn des Zehlendorfer Dammes in Kleinmachnow abgewickelt werden. Als Landesstraße dient der Zehlendorfer Damm dem überörtlichen Verkehr mit entsprechend hohem Verkehrsaufkommen (1716 Kfz/h als Höchstwert). Bei einer Fahrbahnbreite von nur 6,50 m könnten Radfahrer von Kraftfahrern nur durch Ausweichen auf die Gegenfahrbahn überholt werden, was aber wiederum nur bei entsprechend freier Strecke möglich ist. Da über den Zehlendorfer Damm auch Schulverkehr verläuft, ist mit einer Vielzahl an Situationen zu rechnen, in denen ein gefahrloser Überholvorgang ausgeschlossen ist. Die daraus bei verkehrsgerechtem Verhalten resultierenden erheblichen Behinderungen des Verkehrsflusses widersprechen der üblicherweise von einer Landesstraße zu erwartenden Verkehrsfunktion. Infolgedessen erhöht sich die Gefahr erheblich, dass sich Kraftfahrer zu Überholmanövern hinreißen lassen, ohne den erforderlichen seitlichen Sicherheitsabstand zu Radfahrern einzu-



halten oder den Überholweg korrekt abzuschätzen. Dies gilt besonders für die auf dem Zehlendorfer Damm anzutreffenden Lkws und Busse des ÖPNV.

Die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht erweist sich auch als ermessensfehlerfrei, insbesondere verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die besondere Unfallgefahr durch Entflechtung des Rad- und Kraftverkehrs zu vermeiden. Sie ist auch erforderlich, da kein geringer belastendes Mittel zur Verfügung steht, das gleichermaßen geeignet wäre. Insbesondere kann in diesem Zusammenhang nicht etwa gefordert werden, die Fahrbahn müsse verbreitert oder der Radweg weiter ausgebaut werden. Solche Maßnahmen unterliegen der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers, wohingegen die Straßenverkehrsbehörde lediglich gehalten ist, anhand der vorgefundenen Verhältnisse die gebotene Verkehrsregelung zu treffen. Letztlich erweist sich die Anordnung auch als im Übrigen angemessen. Es ist diesbezüglich nichts konkret vorgetragen oder sonst dafür ersichtlich, dass der durch die Entflechtung der Verkehrsarten erzielte Vorteil etwa durch neu entstehende oder annähernd gleichgewichtige Gefahren erkaufte worden wäre.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 16. April 2012, Az. 3 B 62/11), der die Kammer folgt, kann die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht auch dann rechtmäßig sein, wenn die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO vorgesehene Mindestbreite des von den Radfahrern zu benutzenden Radweges nicht erreicht wird. Entscheidend ist, ob die Mitbenutzung der Fahrbahn durch Radfahrer durch eine Gefährdungssituation im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO führen würde, die auch mit Blick auf den Ausbauzustand des Radweges nicht hinnehmbar ist. Gemessen hieran führt die Abwicklung des Radverkehrs auf dem in beiden Richtungen benutzungspflichtigen Radweg, der hier teilweise eine Breite von ca. 2 m entgegen den von den Verwaltungsvorschriften zur StVO (welche für das Gericht ohnehin nicht bindend sind) geforderten 2,5 m besitzt, nach Auffassung des Gerichts vorliegend nicht zu einer vergleichbar schweren Gefährdung von Leben und Gesundheit. Bei rücksichtsvollem Verhalten, zu dem sämtliche Verkehrsteilnehmer nach § 1 Abs. 1 StVO stets verpflichtet sind, besteht ausreichend Raum, um rechtzeitig zu bremsen oder auszuweichen. Im Übrigen hatte der Kläger selbst vorgetragen, dass die Eltern mit ihren Kleinkindern den Radweg benutzen könnten, was offensichtlich nur bei einem Radweg im guten Ausbauzustand angezeigt wäre.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de). Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

*VF 31.3.14 not.
FA 7.4.14 WO.*

*VF 29.4.14 not.
FA 6.5.14 WO.*

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Steiner

Fischer

Herrmann

Ferner ist der

B e s c h l u s s

ergangen:

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes – GKG – i. V. m. Nr. 46.15 des Streitwertkatalogs 2013 (NVwZ-Beilage 2013, 58).



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de).

Steiner

Fischer

Herrmann

Ausgefertigt

Storz

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

